

Die folgenden Bedingungen gelten für Handelsgeschäfte der Angstrom Voss GmbH (nachfolgend auch „AV“ oder „wir“ genannt) mit Kunden,

- die Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sind und ihren Sitz im Inland haben
- die Ihren Sitz im Ausland haben und mit denen individuell ausdrücklich die Geltung unvereinheitlichten deutschen Kaufrechts vereinbart wurde
- die Einrichtungen der öffentlichen Hand oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind.

Für Kunden mit Sitz im Ausland findet das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) und, soweit das UN-Kaufrecht keine Regelungen enthält, das deutsche Recht Anwendung. Ergänzend gelten gesonderte Bedingungen.

## **I. Geltung, Vertragsabschluss und -inhalt**

1. Angebote, Vertragsabschluss, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen (AGB). Dies schließt insbesondere auch die Geltung der VOB Teil A und B aus. Diese AGB gelten somit für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn bei Folgegeschäften nicht im Einzelfalle darauf hingewiesen wird. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Bedingungen wird hiermit widersprochen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Kunde für den Widerspruch eine bestimmte Form vorgeschrieben hat.
2. Unsere Angebote sind freibleibend. Technische Änderungen im Rahmen des Zumutbaren bleiben vorbehalten, ebenso die Anpassung unserer Produkte an eine spätere Normung.
3. Mit der Bestellung einer Ware erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen (Vertragsangebot). Wir sind berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen seit dem Tag seines Eingangs bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder ausdrücklich in Schrift- oder Textform erfolgen oder konkludent durch Übersendung der bestellten Ware erfolgen.
4. Im elektronischen Rechtsverkehr stellt die Zugangsbestätigung der Bestellung noch nicht die verbindliche Annahmeerklärung des Vertragsangebotes dar, es sei denn, die Annahme wird in der Zugangsbestätigung ausdrücklich erklärt.
5. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten. Wir werden den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit einer Lieferung informieren und im Falle des Rücktritts die entsprechende Gegenleistung des Kunden unverzüglich erstatten.

## II. Einsatz unserer Produkte, Anwendungsbeispiele, Fachplanungsleistungen

1. Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur unsere Produktbeschreibung als vereinbart. Anpreisungen oder Werbungen stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar. Die in Prospekten, Katalogen und Werbeanzeigen enthaltenen Angaben begründen keine Eigenschaftszusicherungen. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch uns nicht, es sei denn, wir geben ausdrücklich eine Garantieerklärung ab.
2. **Unser Warenangebot richtet sich an professionelle Abnehmer.** AV Produkte sind bestimmt für die Verarbeitung und Konfektionierung durch Fachbetriebe, welche vertraut sind mit den anerkannten Regeln der Technik, den einschlägigen Normen und den Richtlinien der Innungen und Fachverbände.
3. Alle von AV allgemein herausgegebenen Unterlagen, die die Kombination, den Zusammenbau, die Anordnung und die Verarbeitung unserer Produkte zum Gegenstand haben, ebenso wie Berichte über bereits ausgeführte Kombinationen und Anlagen, stellen lediglich Anwendungsvorschläge ohne verbindliche technische Aussage für den Einzelfall dar. Der Kunde hat bei jeder Benutzung solcher Unterlagen stets selbst in kritischer Weise zu prüfen, ob die gemachten Vorschläge für seinen besonderen Fall in jeder Hinsicht geeignet und zutreffend sind, da die Vielzahl der in der Praxis vorkommenden Einbau- und Belastungsfälle in Verkaufsunterlagen nicht erfasst werden kann. Im Zweifel hat der Kunde bezogen auf seinen Anwendungsfall unsere technische Unterstützung anzufordern.
4. Werden vom Kunden verbindliche Auskünfte benötigt, insbesondere im Hinblick auf die Errichtung komplexer Anlagen, über bauphysikalische Probleme, wie z. B. Statik, Befestigung, Wärme-, Feuchtigkeits-, Brand- oder Schallschutz usw., so sind gewerbliche Beratungsunternehmen, Fachplaner oder Sachverständige zu beauftragen. Derartige Fachplanungen und Dienstleistungen sind nicht Gegenstand unseres Angebotes und des Kaufvertrages, sofern nicht ausdrücklich eine schriftliche darauf gerichtete Vereinbarung getroffen wird.

## III. Preise u. Zahlungsbedingungen

1. Unsere Angebotspreise sind freibleibend und unverbindlich, falls nicht ausdrücklich Festpreise angegeben worden sind. Unsere Preise werden nach der am Bestellschlag gültigen Preisliste berechnet. Sie verstehen sich in EURO frei Frachtführer Werk Finnentrop (FCA INCOTERMS 2020) zzgl. Verpackung sowie zuzüglich der jeweils bei Leistungsausführung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Bestätigte Preise eines Auftrages sind für Nachbestellungen gleichartiger Teile auf keinen Fall verbindlich.
3. Wir sind berechtigt, nach Abschluss des Kaufvertrages die Zustimmung zur Anpassung der vereinbarten Preise zu verlangen, wenn sich die Kosten für Material oder Löhne/Gehälter in der Zeit zwischen Vertragsabschluss und Lieferung erhöhen und zwischen Bestellung und Lieferabruf ein Zeitraum von mehr als vier Monaten liegt. Die verlangte Preiserhöhung darf nur das Maß, in welchem die veränderten Kostenpositionen in unsere Preiskalkulation eingegangen sind, kompensieren. Kommt innerhalb von 14 Ta-

gen nach Unterbreitung dieses Verlangens keine Einigung über eine Preisanpassung zustande, so sind beide Teile berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Ansprüche auf Schadensersatz und Aufwendungsersatz sind in diesem Falle ausgeschlossen

4. Unsere Rechnungen sind in vollem Umfang innerhalb von 14 Tagen ab Tag der Lieferung oder Abnahme sofort ohne jeden Abzug netto Kasse zahlbar und fällig. Alle Zahlungen haben durch Überweisung zu erfolgen. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Wir sind nicht verpflichtet, sonstige Zahlungsmittel, insbesondere Wechsel, Forderungsabtretungen oder dergleichen, anzunehmen.
5. Zahlt der Kunde nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages oder eines eingeräumten Zahlungsziels, so gerät er in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Der Kunde hat eine Geldschuld während des Verzuges mit Jahreszinsen in Höhe von 9 % -Punkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden, konkret nachzuweisenden Verzugsschadens bleibt uns ausdrücklich vorbehalten.
6. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur dann geltend machen, wenn es auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Der Kunde kann mit Gegenforderungen nur dann aufrechnen, wenn diese von uns anerkannt, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
7. Wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder wenn uns nach Vertragsabschluss andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden hinsichtlich der uns gegenüber eingegangenen Verpflichtungen in einem für die Geschäftsbeziehung bedeutsamen Maße in Frage stellen, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld sofort fällig zu stellen, und zwar auch dann, wenn wir Schecks hereingenommen haben. Wir sind in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Kommt der Kunde der Aufforderung zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht nach, können wir Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. In diesem Falle stehen dem Kunden keinerlei Ansprüche, insbesondere kein Lieferanspruch, gegen uns zu.

#### **IV. Lieferzeit/Lieferverzögerung**

1. Liefertermine oder -fristen sind zu Dokumentationszwecken mindestens in Textform zu vereinbaren. Lieferfristen beginnen mit dem Tage, an dem die Vereinbarung zustande kommt. Sie beginnen nicht vor völliger Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten. Ist die Lieferung nach Planungsunterlagen des Kunden vereinbart, so beginnen die Lieferfristen nicht vor Übergabe der vollständigen Planungsunterlagen.

Vereinbaren wir auf Wunsch des Kunden nach Vertragsabschluss Änderungen oder Ergänzungen des vertragsgegenständlichen Produkts des Kunden, so verlängern sich die Lieferzeiten angemessen.

Die Einhaltung der Lieferfristen setzt die Erfüllung der Vertragspflichten und -obliegenheiten des Kunden voraus.

2. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen (hierzu gehören zum Beispiel Streik, Aussperrung, behördliche Anordnung usw.), auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Lieferanten oder seitens unseres Kunden eintreten, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung oder die Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.
3. Wenn die Behinderung gemäß vorstehender Ziffer 2 länger als zwei Kalendermonate dauert, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Tritt der Kunde wegen solcher Umstände vom Vertrag zurück, so haben wir Anspruch auf Ersatz unserer für die Vertragsdurchführung gemachten Aufwendungen. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von unserer Verpflichtung frei, so kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.
4. Auf die in Ziffern 2. und 3. genannten Umstände können wir uns nur berufen, wenn wir den Kunden unverzüglich vom Eintritt dieser Ereignisse benachrichtigen.
5. Geraten wir bei einem vereinbarten Liefertermin in Lieferverzug, so kann der Kunde uns nach einer schriftlichen Mahnung eine angemessene weitere Frist mit dem Hinweis setzen, dass er die Annahme des Vertragsgegenstandes nach Ablauf der Frist ablehnt. Erst nach fruchtlosem Ablauf der weiteren Frist und aller sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen ist der Kunde berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten. Verlangt der Kunde in diesem Falle Schadenersatz, so haften wir hinsichtlich seiner Ansprüche auf Ersatz eines eventuellen Schadens durch einen Deckungskauf unbeschränkt. Weitergehende Schäden sind nur bis zur Höhe der Auftragssumme erstattungsfähig. Diese Einschränkung gilt nicht für Fixgeschäfte, die ausdrücklich als solche gekennzeichnet sind, und in Fällen, in denen unseren leitenden Angestellten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen sollte.
6. Teilleistungen und Teillieferungen dürfen wir bewirken, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.

## **V. Lieferverträge auf Abruf**

1. Bei Verträgen mit fortlaufender Lieferung auf Abruf sind wir berechtigt, die Gesamtmenge des Auftrages entsprechend unserer Produktionsplanung zu einem beliebigen Zeitpunkt des Vertragszeitraumes zu fertigen, es sei denn, es sind ausdrücklich entgegenstehende Abreden getroffen worden. Ist die Gesamtmenge gefertigt, so sind nachträgliche Änderungen der bestellten Ware nicht möglich.
2. Der Kunde hat die Vertragspflicht, die Bestellmenge während eines Zeitraums von 12 Monaten ab Vertragsabschluss einzuteilen und abzunehmen, es sei denn, der Abrufvertrag erstreckt sich ausdrücklich auf einen bestimmten längeren Zeitraum (Abrufzeitraum). Ist die Bestellmenge im Abrufzeitraum nicht abgenommen worden, so sind wir unbeschadet unserer weitergehenden gesetzlichen Rechte berechtigt, Abnahme und Zahlung der gesamten Restmenge zu verlangen. Der Kunde ist mit Ablauf der Vertragslaufzeit mit der Abnahme des nicht eingeteilten und abgerufenen Teils der Bestellmenge in Verzug.

3. Ist ein bestimmter Abrufzeitraum nicht festgelegt, so sind wir in dem Falle, in dem der Kunde innerhalb von vier Monaten seit Vertragsabschluss oder letztmaligem Abruf keinen Abruf vorgenommen hat, berechtigt, eine Frist für den weiteren Abruf zu setzen. Nach deren fruchtlosem Ablauf sind wir unbeschadet unserer weitergehenden gesetzlichen Rechte berechtigt, Abnahme und Zahlung der gesamten Restbestellmenge zu verlangen.
4. Hat der Abrufvertrag eine Laufzeit von mehr als vier Monaten, so können wir bei stärkeren, unvorhersehbaren Kostenveränderungen oder Mengenveränderungen nach Ablauf von vier Monaten seit Vertragsabschluss nach Maßgabe von Ziffer III Nr. 3. dieser AGB die Zustimmung zur Anpassung des Preises verlangen. Kommt innerhalb von 14 Tagen nach Zugang dieses Verlangens keine Einigung über eine Preisanpassung zustande, so sind beide Teile berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Ansprüche auf Schadensersatz und Aufwendungsersatz sind in diesem Falle ausgeschlossen

Aus anderen Gründen können die vereinbarten Preise nicht verändert werden, insbesondere nicht bei Vorliegen eines niedrigeren Wettbewerbsangebotes.

## VI. Gefahrübergang und Abnahme

1. Die Lieferung erfolgt frei Frachtführer Werk Finnentrop (FCA INCOTERMS 2020). Das gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wenn wir auch andere Leistungen, z. B. die Versendung oder deren Kosten oder die Montage übernommen haben.
2. Falls der Versand ohne unser Verschulden unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

Wir sind befugt, die Ware im Annahmeverzugsfalle auf Gefahr und Kosten des Kunden an diesen zu versenden, alternativ auf seine Kosten und Gefahr einzulagern.

3. Die Wahl der Versandart bleibt uns überlassen, es sei denn, der Kunde hat diesbezüglich ausdrückliche Weisungen erteilt. Bei Transportschäden ist sofort nach Erhalt der Sendung eine rechtsverbindliche Bruchbescheinigung durch den Spediteur oder den Frachtführer zu veranlassen.
4. Sind für die zu liefernde Ware besondere Abnahmebedingungen oder Prüfungen vereinbart, so erfolgt die Abnahme/Prüfung in unserem Lieferwerk. Sämtliche Abnahmekosten, Fahrt- und Aufenthaltskosten des Kunden sind von diesem zu tragen. Verzichtet der Kunde auf eine vereinbarte Abnahme, so gilt die Ware zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges als abgenommen.

## VII. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zum vollständigen Ausgleich sämtlicher Verbindlichkeiten aus der Geschäftsbeziehung - einschließlich Zinsen und Kosten - behalten wir uns das Eigentum an der gelieferten Ware vor.

Der Kunde ist auf unsere Anforderung zur besonderen Lagerung und Versicherung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware verpflichtet und hat uns auf Wunsch hierüber Nachweis zu führen.

2. Der Kunde ist berechtigt, über die Vorbehaltsware - auch weiterverarbeitet - im gewöhnlichen und ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verfügen. Er hat sich allerdings bis zur vollständigen Bezahlung seines Kaufpreisanspruchs das Eigentum vorzubehalten. Der Kunde darf die Vorbehaltsware nicht verpfänden oder zur Sicherung übereignen.

Der Kunde hat uns von erfolgten Pfändungen Dritter oder sonstigem Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware unverzüglich Nachricht zu machen. Bei Pfändung ist uns gleichzeitig eine Abschrift des Pfändungsprotokolls vorzulegen und der Pfändungsbeamte darauf hinzuweisen, dass die Ware und die Forderungen aus deren Veräußerung unserem verlängerten und erweiterten Eigentumsvorbehalt unterliegen.

3. Bearbeitet oder verarbeitet der Kunde von uns gelieferte Ware oder verbindet oder vermischt er diese mit anderen, uns nicht gehörenden Waren, so erwerben wir an der dadurch entstandenen Sache Eigentum oder Miteigentum im Anteil unseres Produktes an dem Gesamtwert der durch Verarbeitung entstandenen Sache. Der Kunde verwahrt die neu entstandene Sache unentgeltlich für uns.

Bei Verarbeitung unserer Waren mit Waren anderer Lieferanten durch den Kunden werden wir anteilmäßig Miteigentümer der neuen Sache. Soweit wir Eigentümer oder Miteigentümer durch Be- oder Verarbeitung entstandener neuer Sachen werden, finden auch auf sie bzw. unseren Miteigentumsanteil die für die Vorbehaltsware geltenden Bestimmungen entsprechend Anwendung.

4. Der Kunde tritt uns bereits jetzt, aufschiebend bedingt auf den Zeitpunkt ihres Entstehens, die ihm aus dem Weiterverkauf zustehenden Forderungen an uns ab. Wird die Vorbehaltsware nach Verbindung - insbesondere mit uns nicht gehörenden Waren - weiterverkauft, so erfolgt die Abtretung nur in Höhe des Verkaufswertes unserer Vorbehaltswaren. Ist die Drittschuld höher als unsere Forderung, so geht die Forderung gegen den Drittkäufer nur insoweit auf uns über, als es dem Wert unserer Vorbehaltsware entspricht.
5. Sämtliche vorstehenden Abtretungen sollen vorläufig stille Abtretungen sein, das heißt, sie werden dem Drittabnehmer zunächst nicht mitgeteilt werden. Der Kunde ist zur Einziehung der Forderung bis auf Weiteres ermächtigt. Er hat aber die eingezogenen Beträge unverzüglich an uns abzuführen. Der Kunde ist nicht berechtigt, über die Forderung in anderer Weise, z. B. durch Abtretung zu verfügen, Abtretung im Rahmen von Factoring ist von diesem Verbot nicht erfasst. Wir behalten uns das Recht vor, die Ermächtigung zur Einziehung der Forderungen jederzeit zu widerrufen und die Forderung selbst einzuziehen. Wir werden hiervon jedoch Abstand nehmen, solange der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht in Verzug kommt.

Auf unser Verlangen hat der Kunde die Abnehmer von der Abtretung zu benachrichtigen. Ferner ist er verpflichtet, uns auf unser Verlangen die Namen der Abnehmer und die Höhe der abgetretenen Forderungen anzugeben und uns alle Auskünfte zu erteilen, die für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen erforderlich sind.

6. Im Falle vertragswidrigen Verhaltens des Kunden, insbesondere Zahlungsverzug oder Verletzung der Pflichten nach o. a. Ziffern VII.1. und VII.2., sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware heraus zu verlangen. Weitergehende gesetzliche Rechte wegen dieser Pflichtverletzung des Kunden bleiben uns vorbehalten.

7. Der Eigentumsvorbehalt gemäß der vorstehenden Vereinbarung bleibt auch bestehen, wenn einzelne oder alle unsere Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
8. Der Kunde verpflichtet sich, die Vorbehaltsware gegen Elementarrisiken, Vandalismus und Einbruch angemessen zu versichern und sie pfleglich zu behandeln.

## VIII. Gewährleistung, Mängelrüge

1. Wir übernehmen für die von uns gelieferte Ware die Gewährleistung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen, die abschließend die Gewährleistungsregeln enthalten und welche keine Garantie im Rechtssinne darstellen. Bei Handelsware bleiben eventuelle Herstellergarantien von diesen Bestimmungen unberührt.

AV übernimmt keinerlei Verantwortung und keinerlei Gewährleistung für Produkte, die der Kunde herstellt unter kombinierter Verwendung von AV-Produkten mit Produkten und Zubehörteilen dritter Hersteller. Das gilt nicht für Mängel an dem AV-Produkt, soweit der Kunde nachweist, dass Mängel oder Schäden nicht auf der Verwendung von solchen Fremdprodukten beruhen.

2. Die Verjährungsfrist für die gegen uns gerichteten Gewährleistungsansprüche beträgt 24 Monate, sofern nicht das gelieferte Produkt von unserem Käufer entsprechend seiner üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat.

Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung an den Kunden oder die von ihm benannte Abladestelle.

3. Werden unsere technischen Merkblätter und Einbauhinweise sowie die Pflege- und Wartungshinweise nicht befolgt oder Änderungen an den Produkten vorgenommen, so entfallen Gewährleistung und Mängelhaftung. Das Gleiche gilt für Mängel der vom Kunden unter Einsatz unserer Produkte hergestellten Endprodukte, wenn diese unter Einsatz von Produkten und Zubehörteilen dritter Hersteller hergestellt wurden. Diese Einschränkungen gelten nicht, wenn der Kunde nachweist, dass der gerügte Mangel nicht auf diesen Umständen beruht.

4. Der Kunde ist verpflichtet, eingehende Ware innerhalb von 7 Tagen ab Ablieferung in dem nach § 377 HGB erforderlichen Umfang zu untersuchen und uns dabei festgestellte Mängel unverzüglich in Textform mitzuteilen. Dabei ist der Mangel genau zu bezeichnen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach der Entdeckung in Textform mitzuteilen und dabei genau zu bezeichnen. Bei einem Verstoß gegen diese Vorschriften gilt die gelieferte Ware als genehmigt.

Den Kunden trifft die volle Beweislast für alle Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, den Zeitpunkt seiner Feststellung und die Rechtzeitigkeit seiner Rüge.

5. Schlägt die Nacherfüllung nach angemessener Fristsetzung des Kunden endgültig fehl, so kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei nur geringfügiger Vertragswidrigkeit der Leistung, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

6. Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach fehlgeschlagener Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, so steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.

Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz ist der Höhe nach beschränkt auf die Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Wert der mangelhaften Sache.

Ziffer 6. findet keine Anwendung, wenn die Vertragswidrigkeit von uns arglistig oder grob fahrlässig verursacht wurde.

7. Maßgeblich für die vertragsgemäße Beschaffenheit unserer Produkte ist mangels ausdrücklicher anderweitiger Vereinbarung nur unsere Produktbeschreibung. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen, Werbung sowie Anwendungsvorschläge in unseren Werbeunterlagen stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsbeschreibung der Ware dar.
8. Sofern wir aufgrund verbindlicher Vorgaben des Kunden arbeiten, haften wir nicht für die Eignung des Produktes im Hinblick auf den vorgesehenen Verwendungszweck der Ware, soweit diese Vorgaben die Produkteigenschaften bestimmen. Soweit die verbindlichen Vorgaben des Kunden reichen, haften wir auch nicht für sachgemäße Konstruktion, die Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen und Bauartvorschriften.

Erkennen wir in dieser Hinsicht Probleme der Vorgaben des Kunden, verfahren wir gem. nachstehender Ziffer 9.

9. Enthält die Planung des Kunden Vorgaben, die wir als fertigungstechnisch oder anwendungstechnisch kritisch oder nicht durchführbar erkennen, so machen wir dem Kunden unter Vorlage eines Gegenvorschlages hiervon Mitteilung. Der Kunde ist in diesem Falle verpflichtet, in eigener Verantwortung unseren Änderungsvorschlag auf Verwendbarkeit für seinen Anwendungsfall zu überprüfen. Irgendwelche Zusicherungen oder Haftungen im Hinblick auf die Eignung unseres Änderungsvorschlages für den Anwendungsfall des Kunden übernehmen wir nicht.
10. Gewährleistungsansprüche gegen uns stehen nur unserem unmittelbaren Vertragspartner zu und sind nicht abtretbar.
11. AV unterhält ein QM-Managementsystem nach Maßgabe der Normen DIN ISO 9001:2015 und EN 15088:2005. Produkte und Prozesse unterliegen laufender Kontrolle nach Maßgabe unseres QM-Handbuches. Der Kunde ist berechtigt, sich über Art und Umfang unserer Qualitätsprüfungen zu informieren. Weitergehende Prüfungen als die in unserem QM-Handbuch niedergelegten bedürfen der gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Kunden und uns unter genauer Darstellung der Prüfparameter und Prüfmethode.
12. Unser Qualitätsmanagementsystem entbindet den Kunden nicht von der Notwendigkeit einer ordnungsgemäßen Wareneingangskontrolle.

## **IX. Aus- und Einbaukosten, Regress**

Der Kunde ist verpflichtet, gegenüber Ansprüchen, die sich auf Erstattung von Aus- und Einbaukosten richten (einerlei, ob im Rahmen der Gewährleistung oder des Lieferantengregresses), alle zur Verfügung stehenden Verteidigungsmittel zu ergreifen und insbe-



sondere (aber ohne Beschränkung darauf) gegebenenfalls die Unangemessenheit der geltend gemachten Kosten zu rügen. Im Wege des Regresses wird AV Kosten nicht erstatten, wenn und soweit diese auf eine unzureichende Rechtsverteidigung zurückzuführen sind.

## **X. Haftung außerhalb der Gewährleistung, Schutzrechtsverletzungen**

1. Bei leichtfahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haften wir nicht.
2. Bei sonstigen leichtfahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Das gilt auch bei leichtfahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche aus Produkthaftung oder im Falle uns zurechenbarer Körper- oder Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens.
4. Schadensersatzansprüche des Kunden verjähren in einem Jahr beginnend mit der Ablieferung der Ware. Das gilt nicht für Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung oder im Falle uns zurechenbarer Körper- oder Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens.
5. Der Kunde hat dafür einzustehen, dass Waren, die wir vertragskonform nach seinen technischen oder gestalterischen Anweisungen oder Vorgaben für das Lieferprodukt herstellen, Schutzrechte Dritter nicht verletzen. Werden wir wegen der Herstellung oder Lieferung solcher Artikel von dritter Seite mit der Behauptung einer Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen, so hat uns der Kunde von allen Ansprüchen freizustellen, welche auf Merkmalen des Produkts beruhen, die der Anweisung oder Vorgabe des Kunden entsprechen. Abwehrprozesse werden wir in solchen Fällen nur führen, wenn der Kunde uns unter verbindlicher Kostenübernahmeerklärung hierzu auffordert. Wir sind berechtigt, in diesem Falle Sicherheit wegen der Prozesskosten zu verlangen.
6. Dem Kunden überlassene Unterlagen und Zeichnungen sowie von uns erbrachte konstruktive Leistungen und Vorschläge für die Gestaltung und Herstellung von Produkten darf der Kunde nur für den vereinbarten Zweck verwenden. Ihm ist untersagt, sie ohne unsere Zustimmung Dritten zugänglich oder zum Gegenstand von Veröffentlichungen zu machen.

## **XI. Datenschutz**

Hinweise zum Datenschutz sind unserer Datenschutzerklärung zu entnehmen. Diese finden Sie unter <https://angstrom-voss.com/impressum-und-datenschutz/>

## **XII. Export, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel**

1. Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus der Vertragsbeziehung ist Finnentrop.
2. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder im Zusammenhang damit ergebenden Streitigkeiten ist das für Finnentrop sachlich und örtlich zuständige Gericht.
3. Die Unwirksamkeit einzelner der vorstehenden Klauseln berührt nicht die Rechtswirksamkeit des Vertrages im Übrigen.